

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt. 1911-1954 1916

49 (2.12.1916)

Der Preispreis beträgt einfl. Post- und Be-
tragsgeld 4 Mark jährlich. Die Mitglieder des
Badischen Landwirtschaftlichen Vereins
erhalten durch diesen den Postbetrag frei ins
Haus zugesandt.

Auflage 48 000 Exemplare

Die Mitglieder aller anderen landwirt-
schaftlichen Vereinigungen des Landes be-
kommen das Heftenblatt bei Bestellung durch die
Badische Landwirtschaftskammer zum Preise von
2 Mark frei ins Haus zugesandt.

Badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt

Amtliches Organ der Badischen Landwirtschaftskammer
und Organ des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins

Nr. 49. 1916.

Herausgegeben von der Badischen Landwirtschaftskammer

Karlsruhe, 2. Dezember.

Verantwortlicher Redakteur: Geschäftsführender Direktor der Badischen Landwirtschaftskammer, Oekonomierat Dr. Müller; für die „Landwirtschaftlichen Vereinsnachrichten“ K. Keller, Generalsekretär des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins, beide in Karlsruhe.
Alle Einwendungen mit Ausnahme derjenigen für den Abdruck „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ und der Inserate sind an die Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe, Eisenlorenzstr. 43, zu richten. Einwendungen, die unter „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ angekommen werden sollen, sind an den Badischen Landwirtschaftlichen Verein, Karlsruhe, Baumwollstr. 2, zu richten. Anzeigen für die vergebene Zeit oder deren Raum 50 Pf., bei Wiederholungen tarifiert nach dem bei Abgabe der Anzeigen, zwangsweiser Bezahlung und Konfirmation (siehe unten) sind an die W. Braunsche Verlagsdruckerei in Karlsruhe, Karlsruherstraße 14, zu richten. Druckort: Karlsruhe.

Inhalt:

Aufruf an die deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen.

Bekanntmachungen. Einfuhr von Kühen und Ziegen aus der Schweiz betr. — Bekanntmachung, Merkblatt zur Warenumschlagsteuer betr. — Bekanntmachung der Reichsfutterstelle, betr. den Ankauf des Hafersbedarfs der kontingierten Betriebe.

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen. Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Saatkartoffel betr. — Höchstpreise für Rüben betr. — Höchstpreise für Rüben betr.

Aufsätze. Gewinnung und Behandlung der Milch. — Zur Beschäftigung der Kriegsgefangenen. — Zweiter landwirtschaftlicher Unterrichtskurs für Kriegsbeschädigte in Billingen. — Kursus über Nebberarbeiten und ihre neuzeitliche Bekämpfung. — Warenumschlagstempel (Schluß). — Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an den Reichslanzler betr. Sicherung der Kriegsernährung (Schluß). — Sonstige Mitteilungen. Erfahrungen über die Behandlung der Mäule der Pferde mit „Sozodol“-Hydrargyrum. — Ausnahmetarif.

Marktbericht. — Sammelanzeiger.

Aufruf!

an die

deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen!

Deutsche Landwirte! Hindenburg ruft!

Hindenburg ruft uns und mit uns alle Stände unseres Volkes auf zur äußersten Hingabe und Kraftentfaltung im Dienste des Vaterlandes. — Mit tiefem Verständnis für die schweren Aufgaben unserer Landwirtschaft erhofft er von der hohen vaterländischen Gesinnung der deutschen Landwirte, daß sie ihm helfen werden bei der siegreichen Überwindung der in immer größerem Umfang von der ganzen Welt gegen uns aufgetriebenen Kriegsmittel.

Ungeheures haben unsere herrlichen Truppen im Felde geleistet. Gewaltiges ist von Landwirtschaft und Industrie daheim geschaffen. Wir können nicht unterliegen, wenn wir alle zusammenstehen, um mit vereinter Kraft die in immer größerem Maße erforderlich werdenden militärischen und wirtschaftlichen Kriegsmittel zu schaffen.

Immer größer wird das heimische Heer unserer Brüder, die in der Tiefe heißer Schächte oder vor glühendem Feuer uns die Waffen schmieden, welche unsere Feinde vernichten und uns einen ehrenvollen Frieden bringen sollen. Immer schwieriger wird diesen unseren Brüdern die Arbeit, und fast unmöglich wird sie, wenn die schwer arbeitenden Männer und Frauen, denen die natürlichen Hilfsquellen nicht in gleichem Maße wie uns zur Verfügung stehen, nicht soviel Nahrung bekommen, wie zur

Aufrechterhaltung ihrer vollen Arbeitskraft erforderlich ist.

Unsere vaterländische Pflicht ist es darum, alles zu vergessen, was uns Landwirte wohl manchmal bedrückt und verbittert hat. In noch weit höherem Maße als je zuvor ist es heute unsere vaterländische Pflicht, unsere ganze Kraft freudig in den Dienst der Erzeugung von Lebensmitteln für unser Volk zu stellen. — Jede, wenn auch noch so große Schwierigkeit muß überwunden, — jedes Opfer muß gebracht, — jede Kraft muß angespannt werden, um zu schaffen, zu erhalten und unserem Heer und Volke zu geben, was es braucht, um mit uns den endlichen vollen Siegespreis zu erringen.

Wie der eine Teil unseres Volkes in beispiellosem Heldentum im Felde gegen eine Welt von Feinden kämpft und ein anderer Teil in rastlos schwerer Arbeit uns die militärischen Kriegsmittel schafft, so wollen auch wir Landwirte unter Hintanfegung aller eigenen Wünsche, wo und wie immer es geht, für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter sorgen und freudig alles hingeben, was wir mit Gottes Hilfe in mühseliger Arbeit unserm Boden abgewinnen und nur irgend selbst entbehren können.

Hindenburg vertraut und mit ihm das ganze deutsche Volk auf uns. So wollen wir denn freudig jedes Opfer bringen, welches der Ernst einer — unsere ganze Zukunft entscheidenden — Zeit von uns fordert.

Deutsche Landwirte schafft und gibt, bis der endliche volle Sieg über alle unsere Feinde und ein der Größe unserer Opfer entsprechender Friede errungen sein wird.

Berlin, den 18. November 1916.

Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats:

Dr. Graf von Schwerin-Löwitz,
Präsident

Dr. Frhr. von Cetto-Reichertshausen,
I. stellv. Präsident.

Dr. Mehnert,
II. stellv. Präsident.

Bekanntmachung.

Einfuhr von Kühen und Ziegen aus der Schweiz betr.

Die Badische Landwirtschaftskammer hat eine größere Anzahl sehr guter, hochträchtiger und frischmelkender Kühe und Kinder in Karlsruhe, Karl-Wilhelmstraße 66 B, in Schwellingen, Schloßstr. 5 (beim Rathaus) und in Freiburg, Haslachstr. Nr. 21, zum Verkaufe aufgestellt. Die Verkaufszeiten sind in Karlsruhe jeden Montag und Donnerstag von 9—12, in Schwellingen jeden Mittwoch und Freitag von 2 Uhr ab und in Freiburg jeden Mittwoch und Samstag von 9—12 Uhr. Die Kühe werden zu festen Preisen, welche den Verkaufspreisen, zuzüglich den entstandenen Unkosten entsprechen, abgegeben.

Die Badische Landwirtschaftskammer hat auch eine größere Anzahl Milch- und Zuchtziegen aus der Schweiz erhalten. In Karlsruhe kommen diese Tiere Dienstags und Donnerstag vormittags von 9—12 Uhr in der Stallung bei der Wirtschaft zum Gottesauer Schloßle zum Verkaufe. Eine Anzahl reinrassiger Saanenziegen wird in Sinsheim an der Elsenz an Züchter zum Verkaufspreise abgegeben. Die Preise bewegen sich je nach der Güte zwischen 100—150 M.

Zwischenhändler sind von dem Verkaufe ausgeschlossen. Die weiteren Bedingungen werden an den Verkaufsplätzen bekannt gegeben.

Der Vorsitzende der Badischen Landwirtschaftskammer:
J. B.: Saenger.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. Js. ist das Reichsgesetz über die Warenumschlagsteuer in Kraft getreten. Die Großh. Zoll- und Steuerverwaltung hat über die Bestimmungen dieses Gesetzes ein Merkblatt herausgegeben, welches in klarer, leicht verständlicher Weise Aufschluß über dieses Gesetz gibt. Dieses Merkblatt soll vor allem auch den Landwirten die Beachtung der neuen Vorschriften erleichtern.

Der Einzelpreis des Merkblattes ist 20 S. Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei hier ist bereit, bei größerem Bezug eine Preisermäßigung eintreten zu lassen und zwar kostet das Stück bei 500—1000 Stück 12 S., bei über 1000 Stück 10 S. Wir empfehlen den Vereinsdirektionen die Anschaffung dieses Merkblattes und seine Verteilung an die Vereinsmitglieder und wir sind bereit, die Bestellungen zu sammeln und die Blätter an die einzelnen Bezirksvereine absenden zu lassen.

Wir ersuchen um möglichst baldige Einsendung der bezüglichen Bestellungen.

Karlsruhe, den 28. November 1916.

Badischer Landwirtschaftlicher Verein.
Salzer.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

betreffend den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe.

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli (Reichs-Gesetzbl. S. 811) wird bestimmt:

1. Die Nährmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (Reichs-Gesetzbl. S. 698) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2. Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nährmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufs-Gesellschaft aushändigen.

3. Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4. Der Ankauf von Hafer darf nur in Kommunalverbänden erfolgen, die einen Überschuss an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Übersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

5. Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäftes dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Berlin W. 9 als Belag über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

6. Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu 40 M. für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu 320 M. für die Tonne.

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung.

Vom 17. November 1916.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 22. Juni 1871, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121 ff.), in der durch Bekanntmachung vom 30. November 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) bewirkten Fassung wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. In § 1 Absatz 1 ist hinter Ziffer 2 einzuschalten:
3. daß auch die gesunden Wiederkäuer eines verdächtigen Gehöftes nicht geschlachtet, getötet oder weggebracht werden dürfen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist, und daß es für den gleichen Zeitraum verboten ist, aus solchen Gehöften die Erzeugnisse der Tiere oder giftfangende Sachen, die im Gehöfte sich befinden, insbesondere Heu und Stroh sowie Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen,
4. daß die Ausfuhr frischen Fleisches sowie frischer tierischer Teile und Erzeugnisse aus dem Seuchenorte nur mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen darf.
- Ziffer 3 erhält als Ziffer 5 folgende Fassung:
5. daß Zuwiderhandlungen, soweit sie nicht auf Grund der Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden und für den Viehbesitzer außerdem den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge haben.
2. In § 4 Absatz 1 Ziffer 4 d ist das Wort „Wiederkäuer“ zu erlösen.
3. Der § 7 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
- Unter Vieh im Sinne des § 21 der Instruktion sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels zu verstehen. Die für Haustiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Maul- und Ferkel.
4. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
- Unter Vieh im Sinne des § 12 der Instruktion sind nur Wiederkäuer und Schweine zu verstehen. Hinter Absatz 2 ist folgender weiterer Absatz anzufügen:
- Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung stattfinden darf oder muß.
5. Der § 11 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
- Unter Vieh oder Viehbestand im Sinne der §§ 25, 27 und 30 der Instruktion sind nur Wiederkäuer zu verstehen.
- In Absatz 3 ist statt „Viehstücke“ zu setzen „Wiederkäuer“ und dem Absatz folgender Satz anzufügen:
- Als verdächtig gelten ferner jeis alle Wiederkäuer, die auf einem Gehöfte sich befinden, in dem die Rinderpest herrscht. Besteht das Gehöfte aus mehreren räumlich voneinander getrennten Ställen, so sind insbesondere auch solche gesunde Wiederkäuer als verdächtig anzusehen, die in Ställen stehen, in denen keine seuchenkranken Tiere untergebracht sind; jedoch kann bei solchen Tieren mit Genehmigung des Bezirksamts von der für verdächtige Tiere vorgeschriebenen Tötung abgesehen werden.
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- Ausnahmsweise dürfen Ställe benachbarter Gehöfte, welche von dem Seuchenstalle des anderen Gehöftes nicht gehörig abgesperrt werden können, durch Tötung der darin befindlichen Wiederkäuer ausgeleert werden, wenn auch dieselben noch gesund erscheinen, sofern diese Maßregel eine wirksame, auf keine andere Weise zu erzielende Beschränkung der Rinderpest verspricht.
- Hinter Absatz 8 ist folgender Absatz einzuschalten:
- Befindet sich in nächster Nähe eine Kadaververwertungsanstalt, so kann die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile der getöteten oder gefallenen Tiere in ihr vom Bezirksamte unter der Bedingung gestattet werden, daß die mit dem Transport in Berührung kommenden Personen und Gegenstände alsbald nach dessen Ausführung unter bezirksärztlicher Leitung und Überwachung desinfiziert werden.
- Absatz 9 (jetzt 10) erhält folgende Fassung:
- Die auf dem Transporte lebender oder toter Tiere besudelten Stellen (§§ 28 und 29 der Instruktion) sind ebenfalls zu desinfizieren.
6. Der § 12 erhält folgende Fassung:
- Für das Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion sind die Bestimmungen in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 — Reichs-Gesetzblatt 1912, Seite 4 —) maßgebend. Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel hat gemäß § 14 der erwähnten Anweisung zu erfolgen.
7. Der § 13 erhält folgende Fassung:
- Personen werden desinfiziert, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine gesperrte Feldmark verlassen, wenn sie bei dem Verscharren des getöteten oder gefallen Viehes beschäftigt waren (§ 11 Absatz 9), endlich beim Überschreiten der Landesgrenze in den Fällen des § 6 Absatz 2 der Instruktion

8. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- Die Anforderung militärischer Hilfe geschieht durch den Großherzoglichen Landeskommissär.
9. § 17 Absatz 2 wird aufgehoben.
- Karlsruhe, den 17. November 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. Weingärtner. Dr. Dittler.

Verordnung.

Vom 24. November 1916.

Saatkartoffeln betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Bundesrats vom 16. November 1916 über Saatkartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 1281) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung sind Kommunalverbände die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind bei den städtischen Kommunalverbänden durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder seinen Stellvertreter, bei den übrigen Kommunalverbänden durch den Amtsvorstand oder seinen Stellvertreter zu erfüllen.

§ 2. Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammer, welche sich hierbei der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Verbände bedient, abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbands unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Unsere Verordnung vom 12. Oktober 1916 Saatkartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 301), ist außer Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 24. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Prisierer

Verordnung

Höchstpreise für Rüben betreffend.

Auf Grund der §§ 1 und 8 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. Oktober 1916 über Höchstpreise für Rüben (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 513) wird bestimmt:

I. Beim Verkauf von kleinen Speisemöhren, die zu Speiseweden gebaut sind (Karotten), (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1916), durch den Erzeuger darf ein Preis für den Zentner von 7 M. nicht überschritten werden.

Dieser Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, und die Kosten der Verladung ein.

II. Beim Verkauf von Rüben durch den Großhändler (Großhandelspreise) dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben | 2,00 M. |
| 2. bei Aunkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der Roten Rüben (Rote Beete) | 2,30 M. |
| 3. bei Kohlrabi, Werten, Bodenkohlrabi, Steckrüben | 3,00 M. |
| 4. bei Möhren aller Art, ausgenommen Karotten | 5,00 M. |
| 5. bei Karotten (kleine Speisemöhren, die zu Speiseweden gebaut sind) | 8,00 M. |

III. Beim Verkauf von Rüben durch den Kleinhändler an den Verbraucher (Kleinhandelspreise) dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben | 2,80 M. |
| 2. bei Aunkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der Roten Rüben (Rote Beete) | 3,20 M. |
| 3. bei Kohlrabi, Werten, Bodenkohlrabi, Steckrüben | 4,25 M. |
| 4. bei Möhren aller Art, ausgenommen Karotten | 7,00 M. |
| 5. bei Karotten (kleine Speisemöhren, die zu Speiseweden gebaut sind) | 10,00 M. |

IV. Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markte, so darf er beim Verkauf von Mengen unter einem halben Zentner den Kleinhandelspreis, sonst den Großhandelspreis beanspruchen.

V. Diese Höchstpreise verstehen sich für marktfähige Ware ohne Kraut.

VI. Für ausländische Rüben der im § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 genannten Art, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden, gelten diese Höchstpreise nicht.

VII. Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise zu höheren als den vorstehenden Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

VIII. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern,
von Bodman. Dr. Schühly

Verordnung.

Vom 24. November 1916.

Höchstpreise für Rüben betr.

Zum Vollzug der Verordnung des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamts über Höchstpreise für Rüben vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1204) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, zuständige Behörde das Bezirksamt. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1916.

Großh. Ministerium des Innern,
von Bodman. Dr. Schühly.

Gewinnung und Behandlung der Milch.

Von Landwirtschaftslehrer Selg in Willingen.

Die Bedeutung der Milch als Nahrungsmittel und die Milchknappheit rechtfertigen es, kurz auf eine richtige Gewinnung und Behandlung der Milch hinzuweisen.

Bei der Milchgewinnung ist die Art des Melkens von großer Bedeutung, da die Menge, der Fettgehalt, die Reinheit und Beförmlichkeit der Milch wesentlich dadurch beeinflusst werden. Ein guter Melker kann sehr wohl 1 Liter mehr bei jedem Melken aus dem Euter herausholen als ein schlechter. Die Kühe dürfen während des Melkens nicht roh behandelt, vor allem nicht geschlagen oder gestoßen werden, da sonst die Milchbildung im Euter leidet und die Tiere die Milch zurückhalten. Gefindes Walken und Streicheln des Euters vor Beginn des Melkens bewirken einen angenehmen Reiz für die Kuh und fördern die Milchbildung im Euter. Auch wird dadurch die Milch leichter von der Kuh abgegeben. Besonders erfolgreich ist das Walken des Euters gegen Ende des Melkens. Hierbei wird das Euter mit beiden Händen erfasst und nach oben und seitlich leicht bewegt. Die bei den ersten Zügen aus jeder Zitze austretende Milch soll in die Streu gemolken werden, da diese Milch reich ist an Milzkeimen, die von außen in die Strichkanäle eingedrungen sind. Diese Keime machen die Milch schlecht und verleihen ihr einen unangenehmen Geschmack. Wichtig beim Melken ist ferner, daß rein ausgemolken wird, da die zuerst gemolkene Milch am wenigsten und die zuletzt gemolkene am meisten Fett enthält. Während die ersten Tropfen selten mehr als 1 bis 1,5 Prozent Fett enthalten, steigt der Fettgehalt in den letzten Tropfen bis zu 8 Prozent und darüber an. Daraus folgt, daß immer streng auf reines Ausmelken zu achten ist. Es ist auch deshalb nötig, weil die Kühe sonst in der Milchergiebigkeit schnell nachlassen; außerdem kommt bei jungen Kühen, die noch ein sehr entwicklungsfähiges Euter haben, die Milchergiebigkeit überhaupt nicht in dem Maße zur Entfaltung, wie es bei jedesmaligem gründlichem Ausmelken geschehen würde. Die Milch muß aus allen Teilen des Euters gründlich und behutsam zusammengestrichen werden. Sie läuft nicht ganz von selbst in die Zitzen herunter. Daher ist, wie schon erwähnt, mehrmaliges Walken des Euters am Schlusse des Melkens erforderlich. Das Kalb macht es beim Saugen ebenso. Man melke mit ganzer Faust und trocken. Das

Melken erfordert Kraft, besonders das reine Ausmelken. Letzteres kann daher nur von Personen mit kräftigen Armen und Händen ausgeführt werden. Schwache Arme sind nicht imstande, eine Kuh richtig und gründlich auszumelken. Das sogenannte Strippen, wobei die Zitzen mit zwei Fingern gewaltsam herabgezogen werden, ist nachteilig. Die Milch soll in langen vollen Zügen herausgemolken und dabei soviel Teil des Euters vergessen werden. Die Tiere sollen das Melken immer als Unannehmlichkeit empfinden.

Das Melken soll kurz vor der Fütterung geschehen. Während des Fütterns sind die Kühe durch das Fressen zu sehr abgelenkt, was bei der innigen Beziehung, die zwischen dem Nervensystem und der Milchabsonderung besteht, für die Milchbildung nachteilig ist. Auch halten die Kühe während des Fressens die Milch eher zurück. Ebenso ist die Zeit nach dem Füttern für das Melken nicht günstig, da die Tiere hier noch reger mit dem Widerkäuen beschäftigt sind.

Im allgemeinen wird es richtig sein, so oft zu melken als gefüttert wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Kühe bei täglich dreimaligem Melken, 6 bis 12 Prozent und darüber mehr Milch geben, als bei zweimaligem Melken. Je teurer die Milch verkauft oder je höher sie in der Molkerei oder in dem eigenen Betrieb verwertet werden kann, desto eher wird man sich zu dreimaligem Melken entschließen, besonders da, wo genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. In allen anderen Fällen dagegen ist zweimaliges Melken vorzuziehen, weil sonst die durch dreimaliges Melken verursachten Mehrkosten sich nicht bezahlt machen. Frischmilchende, sehr milchergiebige und junge Kühe sollten stets dreimal im Tage gemolken werden. Kühe an denen das Kalb saugt, müssen immer nachgemolken werden.

Es ist sehr wichtig, daß der Landwirt von jeder Kuh seines Bestandes die jährliche Milchmenge und womöglich auch den prozentischen Fettgehalt feststellt, damit er die Tiere, die in dieser Hinsicht nicht befriedigen, herausfindet und ausmerzen, andererseits von seinen besten Kühen die Nachkommen aufziehen kann. Um sich hierüber ein richtiges Urteil bilden zu können, sollte regelmäßig alle 14 Tage ein Probemelken stattfinden, bei welchem die von jeder Kuh erzeugte Milch der Menge nach bestimmt wird. Unterläßt der Landwirt das Probemelken, begnügt er sich bei der Beurteilung der Milchleistungen seiner Kühe mit dem bloßen Augenschein, dürfte er nicht imstande sein, seinen Milchviehbestand immer mit den besten Kühen besetzt zu halten und somit eine möglichst hohe Rente aus der Milchviehhaltung herauszuwirtschaften. Bei der Zucht auf Milchleistung darf aber auch der allgemeine Gesundheitszustand der Tiere nicht außer acht gelassen werden.

Ein so vorzügliches Nahrungsmittel frische und reine Milch ist, ein so schlechtes ist unreine und verdorbene Milch; manche Kinderkrankheit ist auf den Genuß schlechter Milch zurückzuführen. Jeder Landwirt sollte daher bestrebt, ja sogar stolz darauf sein, möglichst reine Milch abzuliefern, besonders dann, wenn er einen lohnenden Preis für sie erhält. Reine Milch kann nur in einem reinen Stall, der jedesmal vor dem Melken gelüftet wird, gewonnen werden. Die Stallwände sollen von Zeit zu Zeit mit Kalkmilch überstrichen oder besprüht werden, um die schädlichen Keime, die die Stallluft ständig erfüllen und dann in die Milch gelangen, immer wieder zu vernichten. Auch werden die lästigen Fliegen dadurch zum großen Teil aus dem Stall vertrieben. Ferner ist darauf zu halten, daß die Kühe immer ein möglichst reines und trockenes Lager haben. Kurz vor und während des Melkens darf nicht eingestreut und nicht gefüttert werden,

weil sonst Staub und Schmutz in die Milch gelangen. Das Euter und die benachbarten Teile müssen vor dem Melken mit reinem Stroh abgerieben werden. Zweckmäßig ist auch, wenn der Schwanz des Tieres während des Melkens festgebunden wird. Zu verwerfen ist, das ständige Feuchthalten der Hände mit Milch während des Melkens. Auch soll man beim Melken den Kopf nicht an die Kuh lehnen, weil dadurch ständig Schmutz abgerieben wird, der dann größtenteils in den Milcheimer fällt.

Zum Seihen der Milch verwendet man am besten Wattefilter, die auf die Siebfläche gelegt werden. Solche Filter sind von den Genossenschaftsverbänden erhältlich. Sie sind sehr billig, können aber nur einmal benützt werden. Nach dem Seihen ist die Milch sofort aus dem Stall zu bringen, weil sie sonst leicht Stalldünste und schädliche Keime aufnimmt, an denen die Stallluft immer reich ist. Sie muß in einem kühlen, trockenen Raum aufbewahrt werden.

Milch, die für den Transport bestimmt ist, muß, besonders zur Sommerzeit, nach dem Melken sofort abgeköhlt werden, was in kaltem fließendem Wasser oder durch besondere Milchkühler geschehen kann. Unreine und nicht gekühlte Milch verdirbt leicht und wird sauer. Dies gilt auch für die Magermilch.

Das Aufrahmen der Milch in Gefäßen erfolgt am so rascher und besser, je niedriger diese sind und je kühler der Aufbewahrungsraum ist. Unter 6 Grad soll die Temperatur im Aufbewahrungsraum jedoch nicht sinken. Das Entrahmen der Milch mittels Zentrifugen geschieht am besten im kuhwarmen Zustand. Ist dies nicht immer möglich, muß sie vor dem Zentrifugieren auf 30 bis 35 Grad erwärmt werden. Daß man bei Benützung einer Milchzentrifuge die größte Fettausbeute erzielt, dürfte allgemein bekannt sein. Hundert Liter Milch müssen hierbei etwa 8 Pfund Butter geben, wo dies nicht der Fall ist, wird schlecht ausgemolken oder die Milch nicht warm zentrifugiert oder ist an der Zentrifuge selbst etwas nicht in Ordnung. Läßt man die Milch in Schüsseln und Satten aufrahmen, erhält man von hundert Liter Milch nur etwa 6 Pfund Butter.

Zur Beschäftigung der Kriegsgefangenen.

Die Badische Landwirtschaftskammer hat wiederholt ihr aus den Kreisen der Landwirte zugekommene Klagen der Inspektion des Kriegsgefangenenlagers mitgeteilt und auch in ihrer Vollversammlung im Februar d. J. auf einen Antrag des Mitgliedes Vielhauer-Mosbach entsprechende Wünsche und Ratschläge zur Verbesserung der Verwendung und Haltung der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft, bei den zuständigen Stellen geäußert. Es ist bereits an anderer Stelle dieses Blattes mitgeteilt worden, daß die Inspektion der Kriegsgefangenenlager hierbei in jeder Weise entgegengekommen ist. Wiederholt fanden Besprechungen bei der Inspektion mit Vertretern der Landwirtschaftskammer statt, wobei sich jedesmal ergab, daß die Inspektion gern bereit ist, mögliche Verbesserungen einzuführen und andauernd Mißstände energisch zu beseitigen.

Neuerdings beabsichtigt nun die Inspektion der Kriegsgefangenenlager im Laufe der Monate Dezember und Januar in sämtlichen Amtsbezirken des Großherzogtums je weil in den Amtsstädten Besprechungen abzuhalten, in denen alle wichtigen mit der Gefangenenarbeit in der Landwirtschaft zusammenhängenden Fragen erörtert und insbesondere auch den Teilnehmern Gelegenheit zu sachlicher Aussprache und Fragestellung gegeben werden soll. Es werden hierzu in weitem Umfange Einladungen ergehen.

Die Besprechungen werden eröffnet und geleitet werden durch den für die einzelnen Bezirke zuständigen Oberaufsichtsoffizier der Inspektion. Vorgeesehen ist ein eingehendes Referat über Kriegsgefangenenarbeit (Förderung der Arbeitswilligkeit, richtige Gefangenenbehandlung, insbesondere Gefangenenernährung unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Verpflegungsschwierigkeiten); anschließend soll eine allgemeine Aussprache stattfinden, zu der im weitesten Umfang Gelegenheit geboten werden wird. Vorgeesehen ist nachstehende Reihenfolge der Besprechung:

Buchen, Adelsheim, Eberbach, Pfullendorf, Überlingen, Stockach, Waldshut, Engen, Donaueschingen, Wertheim, Tauberbischofsheim, Borberg, Brudersal, Bretten usw.

Wir können die Abhaltungen dieser Besprechungen nur begrüßen, da sie sicher dazu beitragen werden, die Gefangenensfrage zu klären und ein befriedigendes Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und der Inspektion bezw. den Gefangenen herbeizuführen. Dr. Müller.

Zweiter landw. Unterrichtskurs für Kriegsbeschädigte in Villingen.

Der vom Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge gemeinsam mit dem Kreisauschuß und der Stadtgemeinde Villingen veranstaltete zweite landwirtschaftliche Unterrichtskurs für Kriegsbeschädigte in Villingen wurde heute im Saale des alten Rathauses durch Seine Excellenz, den Herrn Minister des Innern Freiherrn von Bodman unter Anwesenheit des Vorsitzenden der Kursleitung, Herrn Geheimen Regierungsrat Bauer, des Vorsitzenden des Kreisauschusses, Herrn Altbürgermeister Fischer in Donaueschingen, und des Vorsitzenden des Sondersauschusses der landwirtschaftlichen Winterschule, Herrn Bürgermeister Kall in Märbach, sowie des Herrn Bürgermeistersstellvertreters Falter und der Lehrer eröffnet. Seine Excellenz begrüßte die Kursteilnehmer mit warmen Worten und betonte, besonders, wie erfreulich es ist, daß sie, zu ihrem früheren Beruf als Landwirte zurückkehrend, bereit sind, wie als brave Soldaten so auch als Landwirte ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber zu erfüllen; denn der Landwirtschaft falle die Aufgabe zu, dem Vaterlande in bezug auf Nahrungsmittel es zu ermöglichen, aus- und durchzuhalten. Diese wichtige Aufgabe, erwähnte Excellenz weiter, wollen wir erfüllen im Hinblick auf Kaiser und Großherzog, der in unserem engeren Heimatlande der Fürsorge für Kriegsbeschädigte seine besondere Aufmerksamkeit und Teilnahme zuwendet. Das auf Vaterland, Kaiser und Großherzog ausgebrachte Hurra wurde mit Begeisterung aufgenommen. Auch Herr Geh. Regierungsrat Bauer, die Vertreter der Stadtgemeinde und des Kreisauschusses Villingen begrüßten die Kriegsbeschädigten und richteten aufmunternde Worte an sie. Hierauf fand die Besichtigung des von der Stadt zur Verfügung gestellter Lesezimmers und der Schulräume statt.

Der freundlichen Einladung Seiner Excellenz folgend, versammelten sich die bei der Eröffnung anwesenden Herren mit den Kursteilnehmern im Gasthaus „Deutscher Kaiser“.

Hier nahm Seine Excellenz Gelegenheit, sich in freundlicher Weise nach den persönlichen und familiären Verhältnissen der Kriegsbeschädigten zu erkundigen, was auf diese einen sichtlich wohlthuenden Eindruck machte. Um 6 1/2 Uhr verabschiedete sich Seine Excellenz mit dem Wunsch, auch dieser zweite Kurs möge einen guten Verlauf nehmen und für die Teilnehmer in ihrem väterlichen Leben reiche Früchte tragen, dabei der Hoffnung Ausdruck gebend, es möchte ihm die Möglichkeit geboten sein, die

Kursstellnehmer während des Winters nochmals zu besuchen.

Kursus über Reibkrankheiten und ihre neuzeitliche Bekämpfung.

Wir verweisen nochmals auf den am 12. Dezember beginnenden unentgeltlichen Kursus über Reibkrankheiten und ihre neuzeitliche Bekämpfung an der Großh. Landw. Versuchsanstalt Augustenberg und geben hier die Vortragsfolge wieder:

Dienstag, 12. Dezember, 9 bis 10 Uhr: Allgemeines über Reibkrankheiten und ihre Bedeutung für den Weinbau. — 10 bis 11 Uhr: Die Peronosporakrankheit. — Mittags 2.30 bis 3.30 Uhr: Peronosporabekämpfung durch kupferhaltige Mittel. Lichtbilder. Aussprache.

Mittwoch, 13. Dezember, 9 bis 10 Uhr: Peronosporabekämpfung, Fortsetzung. — 10 bis 11 Uhr: Der Rebenmehltau. — Mittags 2.30 bis 3.30 Uhr: Verschiedene durch Witterungseinflüsse und Bodenverhältnisse, sowie durch Pilze hervorgerufene Reibkrankheiten. Lichtbilder. Aussprache.

Donnerstag, 14. Dezember, 9 bis 10 Uhr: Sen- und Sauerwurm. — 10 bis 11 Uhr: Tierische Krankheiten der Rebe. — Mittags 2.30 bis 3.30 Uhr: Die Reblaus. Lichtbilder. Aussprache.

Freitag, 15. Dezember, 9 bis 10 Uhr: Bekämpfungsmahnahmen gegen die Reblaus. — 10 bis 11 Uhr: Amerikanerleben. — Mittags 2.30 bis 3.30 Uhr: Neuzeitlicher Weinbau. Lichtbilder. Aussprache.

Warenumsatzstempel.

(Schluß.)

In welchen Fällen landwirtschaftliche Bezugs-, Bezirks- und Ortsvereine für die Einnahmen aus dem Warenverkehr den Warenumsatzstempel nicht zu entrichten haben, ist oben in Absatz 5 gesagt. Erfolgt die Warenabgabe in anderer als dort angeführter Weise, so sind die Einnahmen hieraus stempelspflichtig. Dem Warenumsatzstempel unterliegen also zweifellos die Einnahmen aus Waren, die ab Vereinslager abgegeben werden. Bezieht ein Verein beispielsweise einen Saft Kleejamens und gibt denselben in kleineren Mengen an die einzelnen Mitglieder ab, so sind die Einnahmen warenumsatzstempelspflichtig.

Nach obiger Gesetzesbestimmung wird von der Stempelspflicht aber auch der Betrieb eines jeden einzelnen Landwirts erfasst und der Landwirt hat den Warenstempel zu entrichten, sobald seine Einnahmen für von ihm abgesetzte (verkaufte) Produkte 3000 *M.* übersteigen. Hieraus ergibt sich für jeden Landwirt, daß er, soweit hierüber nicht bisher schon Buß geführt wurde, genaue Aufzeichnungen über die Einnahmen für verkaufte Produkte zu machen hat.

Das Gesetz über den Warenumsatzstempel ist am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Der steuerpflichtige Gesamtbetrag der erhaltenen Zahlungen ist binnen 30 Tagen nach Schluß des Kalenderjahres, also erstmals bis Ende Januar 1917 der Steuerstelle anzumelden. Gehen Zahlungen nach dem 1. Oktober d. J. für Warenlieferungen ein, die vor dem 1. Oktober erfolgt sind, so unterliegen sie gleichfalls der Stempelspflicht, es kann aber vom Warenschuldner mangels anderweitiger Vereinbarung, ein Zuschlag, welcher der Höhe, der für die Zahlung zu leistenden Steuer entspricht, gefordert werden. Bei der Anmeldung haben die stempelpflichtigen Betriebe (Vereine, Landwirte usw.) die Wahl zwischen zwei Formen. Der stempelpflichtige Betrieb kann als steuerpflichtigen Betrag die eingegangenen Beträge für gelieferte Waren angeben, oder ohne Rücksicht auf die Bezahlung alle während

des Kalenderjahres vorgenommenen Umsätze (Warenabgaben). Ob man die Anmeldung nach der einen oder anderen Weise bewirkt, ist für den Enderfolg gleichgültig, nur würden bei der zweiten Form nach dem 1. Oktober eingehende Zahlungen für frühere Warenlieferungen nicht betroffen. Die Wahl der ersteren Form ist wegen der einfachen Berechnungsweise, empfehlenswerter und kann von einem etwaigen Vorteil der zweiten Form nicht überwogen werden. Hat man sich zu der einen oder anderen Art der Versteuerung entschlossen, so kann man diese nicht mehr beliebig wechseln, sondern ist an die Genehmigung der Steuerbehörde gebunden, die sie nur dann erteilen darf, wenn der Wechsel jede ungerechtfertigte Steuerersparnis ausschließt.

Der Stempel beträgt 1 vom Tausend des Gesamtbeitrages der Zahlungen, also 10 *S.* für jede volle 100 *M.* Für Waren-Einnahmen im Betrage von 20 180 *M.* würde beispielsweise eine Stempelsteuer von 20.180 *M.* zu bezahlen sein. Die Abgabe ist regelmäßig nach der Anmeldung am Jahreschluß zu entrichten. Diejenigen Steuerpflichtigen aber, bei denen in einem Jahre der steuerpflichtige Betrag 200 000 *M.* überschreitet, müssen auf die Abgabe für das folgende Jahr jeweils in den ersten zehn Tagen des Monats April, Juli und Oktober unaufgefordert eine Abschlagszahlung von je 20 vom Hundert der für das vorhergehende Jahr festgestellten Abgabe leisten. Über die geleistete Zahlung wird ein Empfangsbekennnis erteilt, wie es in dem Gesetz statt Quittung heißt. Diese Empfangsbekennnisse und die Bücher sind fünf Jahre lang vom Schluß des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

Wer der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nicht nachkommt oder wesentlich unrichtige Angaben macht, verfällt einer Geldstrafe, die dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Wer die Bücher oder Empfangsbekennnisse nicht fünf Jahre lang den Vorschriften entsprechend aufhebt, ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu bestrafen.

Kurz zusammengefaßt, ergibt sich aus obigem folgendes: Landwirte haben den Warenumsatzstempel zu entrichten, wenn ihre Einnahmen für veräußerte Produkte (Einnahmen etwa für Pachtzinsen, Zubrlöhne, Wald- oder Wegearbeiten und dergl. bleiben außer Betracht) im Jahre 3000 *M.* übersteigen.

Vereine und Genossenschaften haben den Warenumsatzstempel zu entrichten für Zahlungen ihrer Mitglieder, die für abgegebene Waren eingehen, die den Mitgliedern nicht direkt vom Lieferanten, Verbandslager oder ab Eisenbahnwagen geliefert, bzw. übergeben werden und der Gesamtbetrag dieser Zahlungen im Jahre 3000 *M.* übersteigt.

Wer von dem Warenumsatzstempel betroffen wird, hat dies innerhalb 4 Wochen nach Jahreschluß, erstmals bis spätestens 31. Januar 1917 seiner Steuerbehörde anzuzeigen.

Als Warenumsatzstempel ist von den Pflichtigen für je 100 *M.* Einnahmen 10 *S.* zu entrichten. Er beträgt also mindestens 3 *M.*

Der Warenumsatzstempel ist eine Kriegsteuer. Die geringe Abgabe muß von den Betroffenen im Interesse des Vaterlandes gerne getragen werden. L.

Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an den Reichskanzler betr. Sicherung der Kriegsernährung.

(Schluß.)

Dazu kommt, daß durch eine unabsehbare und erdrückende Fülle von Verordnungen und Verfügungen, von denen die eine die andere aufhebt oder in kürzester Zeit wieder abändert, kein

Manch auf dem Lande mehr weiß, was er in seinem Betriebe tun darf oder nicht, und daß er so jeden Augenblick gewärtig sein muß, durch Übertretung einer ihm gänzlich unbekanntem Verordnung zu einer Geldstrafe verurteilt oder gar ins Gefängnis gesteckt zu werden.

So ist es nicht zu verwundern, daß in den ländlichen Kreisen immer stärker eine tiefe Verstimmung und Verzögerung erkennbar wird.

Wir sehen uns deshalb gezwungen, nochmals auf diese ernste Gefahr hinzuweisen und namentlich dagegen Einspruch zu erheben, daß immer weitere behördliche Eingriffe in die landwirtschaftlichen Betriebe selbst und ihre Produktionsverhältnisse gemacht werden. Nach unserer Überzeugung würde dies unsere selbständige Volksernährung während des Krieges geradezu unmöglich machen.

Zur Erhöhung der Lebensmittelerzeugung auf dem einheimischen Kulturboden während dieses Krieges sind Zwangsmaßnahmen das denkbar ungeeignetste Mittel. Erfolgreich wird dies nur durch Anrufung der vaterländischen Gesinnung der Landwirte und durch die gleichen Mittel geschehen können, die auch in Friedenszeiten zum Anbau und zur Steigerung der Produktion einen Anstoß geben. Handelt es sich gar um solche Erzeugnisse, deren Anbau während der Friedenszeit infolge ausländischer Konkurrenz zurückgegangen ist, wie um Flach, Hanf, Raps usw., so müssen besondere Anregungen oder Vorteile geboten werden, wenn man einen durchschlagenden Erfolg erzielen will.

Neben angemessenen — einen vermehrten Anbau ermöglichenden — Preisen, sollte vor allem jeder Eingriff in die selbsthergezeugten Futtermittel einschließlich aller Abfälle der Nebenbetriebe, wie der Zuckerraffinerien, Stärkefabriken, Brennereien, Treibereien usw., vermieden werden.

Für eine Steigerung des Anbaues speziell von Kartoffeln würde weiter zu empfehlen sein, denjenigen Landwirten, welche unter Kontrolle der landwirtschaftlichen Körperschaften ihren Anbau von Kartoffeln gegenüber dem Vorjahre vermehren, das für die vergrößerte Anbaufläche erforderliche Saatgut aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen — und zwar den Kleineren, unentgeltlich, den größeren gegen eine angemessene Bezahlung.

Auf Fehlgänge, wie die bürokratische und engstirnige Regelung der Haus- und Schlachtungen, welche die beste Fett- und Fleischquelle auf dem Lande zum großen Teil verschüttet hat, — die Zwangsregelung der Kartoffelversorgung, bei der große Mengen von Kartoffelvorräten vernichtet wurden, ohne die Kartoffelversorgung der städtischen Bevölkerung selbst sicherzustellen, in neuester Zeit die zwangsweise Regelung des Milch-, Butter- und Käseverkehrs, die gleichfalls die Erzeugung mehr beeinträchtigt, als steigert, und dgl. mehr, braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden.

Sie alle haben aber — als unnötige, zum Teil als schädliche Zwangsmaßnahmen empfunden, — die Schaffungsfreudigkeit der Landwirtschaft stark beeinträchtigt.

Für die Vertretungen der Landwirtschaft und ihre Führer war es deshalb geradezu eine Erfrischung, von dem Vriese Seiner Erzellenz des Generalfeldmarschalls von Hindenburg an den Herrn Reichskanzler vom 27. September dieses Jahres Kenntnis zu erhalten, in welchem es wörtlich heißt:

„Mit staatlichem Zwang wird erfahrungsgemäß nur wenig erreicht. Wohl aber verspreche ich mir Erfolg von einer großzügig organisierten Propaganda durch die Führer der Landwirtschaft zugunsten der Ernährung unserer Kriegsindustriearbeiter. Alle staatliche Regelung des Verbrauchs muß versagen, wenn nicht die verständnisvolle, freiwillige Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land zu Hilfe kommt und jeder Deutsche im Innersten davon durchdrungen ist, daß diese Mitwirkung ebenso vaterländische Pflicht ist, wie die Hingabe von Leib und Leben im Kampfe an der Front.“

Die gesamte deutsche Landwirtschaft wird der ersten Wahnung, welche in diesen Worten unseres größten Heerführers auch für sie enthalten ist, sicher freudig und rüchhaltig Folge geben.

Aber sie darf dann zugleich wohl erwarten, daß man auch behördlicherseits mehr als bisher an Stelle des „staatlichen Zwangs“ die Anrufung „freiwilliger Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung“ an der Erfüllung unserer größten vaterländischen Aufgaben treten werde.

Nur wenn dies geschieht, glauben wir, und auch von einer umfassenden Propaganda der Führer der Landwirtschaft einen Erfolg und ein ebenso siegreiches Beistehen unseres wirtschaftlichen wie militärischen Daseinskampfes versprechen zu können.

Wir dürfen Euer Erzellenz wohl sehr ergebenst bitten, diese einmütigen Anschauungen aller — dem Deutschen Landwirtschaftsrat — angeschlossenen Körperschaften hochgeneigtest unterstützen zu wollen.

Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats:

Dr. Graf von Schwerin-Löwik,

Präsident.

Sonstige Mitteilungen.

Erfahrungen über die Behandlung der Mäde der Pferde mit „Sozjobol“-Hydrargyrum.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift“ Nr. 36, 1916, von Dr. Masur. Der Verfasser hat das „Sozjobol“-Hydrargyrum in Fällen angewendet, in denen andere Mittel versagt hatten. Die Wirkung der Einreibung zeigte sich folgendermaßen: Nach 2-3 Tagen waren die roten Stippchen völlig ausgetrocknet, fielen dann ab und hinterließen eine glatte Fläche. Der Juckreiz ließ 24 Stunden nach der Einreibung nach und verschwand bis zum 4. Tage. Zur Vorkornbildung kam es nicht, im Gegenteil, die Haut blieb glatt, geschmeidig und fühlte sich ähnlich einem Maulwurfsfell an. Hautentzündung oder gar Hautnekrose zu beobachten, hatte Verfasser keine Gelegenheit. Obwohl das „Sozjobol“-Hydrargyrum an und für sich nicht ungiftig ist, hat es in der vom Verfasser angewandten Form doch keinerlei unerwünschte oder unangenehme Nebenwirkungen gehabt. Das Allgemeinbefinden der Tiere wurde durchaus nicht ungünstig beeinflusst. Die Tiere blieben bei gutem Appetit, und ihre Kot- und Harnabsonderungen zeigten keine Veränderungen. Daß das von der chem. Fabrik D. Trommsdorff in Aachen hergestellte „Sozjobol“-Hydrargyrum in der vom Verf. angewandten Form unschädlich ist, geht schon daraus hervor, daß die Tiere ohne Futterzulage im Nährzustande nicht nachließen, im Gegenteil, manche durch die vorangegangene Teerlinimentbehandlung abgemagerten Tiere erholten sich sichtlich. Ein weiterer Beweis für die Unschädlichkeit ist der Umstand, daß drei Fohlen, die durch Übertragung von der Mutter die Mäde bekommen hatten, die Behandlung gut überstanden.

Im Vergleich mit anderen Medikamenten hat das „Sozjobol“-Hydrargyrum bei der Mädebehandlung folgende Vorteile:

1. Die Anwendung in Form einer 1prozentigen Lösung ist leicht auszuführen.
2. Die Heilwirkung ist selbst in schweren Fällen eine gute.
3. Das Präparat wirkt nicht schädigend auf den Organismus, so daß die Tiere in gutem Nährzustande bleiben und selbst Fohlen damit behandelt werden können.
4. Vorkornbildung tritt im Anschluß an die Behandlung nicht ein.
5. Infolge der Verhinderung der Vorkornbildung braucht man kein Fett.
6. Der niedrige Preis steht einer umfangreichen Verwendung nicht im Wege.

Es muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Mäde der Pferde nach den bestehenden gesundheitlichen Vorschriften eine anzeigepflichtige Krankheit ist und daß zur Behandlung räudekranker Pferde ein approbierter Tierarzt zugezogen werden muß.

Walcher.

Ausnahmetarif.

Der Ausnahmetarif 2 III p für Heu, Häcksel, Stroh, Spreu von Getreide usw., der für die drei erstgenannten Frachtgegenstände nur im Durchgange über die badischen Bahnen

freuden gilt, ist mit Gültigkeit vom 23. November d. J. auf Spreu, auch Meespreu und Rübensamenpreu, Buchweizenmehl, Gerstenschalen und Hafermehl zur Verwendung als Futtermittel ausgedehnt worden. Die Bekanntgabe erfolgt in unserem nächsten Tarifanzeiger.

Preisnotierung.

Schlachtvieh.

Die Stallpreise für Rindvieh dürfen höchstens betragen

a) für Mastochsen im Alter bis zu 6 Jahren, für Färren, weibliche Kühe (noch nicht gefalbt) und bis zu 4 Jahren alte Kühe (noch nicht abgezahlt), soweit nicht unter c) gehörig:	M	M	
		M	Milchhausen
11 Zentner und mehr	100	205-210	Einschlagnost
10	95	200-205	
9	90	—	
8	85	—	
unter 8 Zentner	80	—	
b) für über 4 Jahre alte Kühe und über 6 Jahre alte Ochsen, sowie nicht unter c) gehörig:			Einschlagnost
11 Zentner und mehr	90	205-210	
10	85	200-210	
9	80	180-190	
8	75	—	
unter 8 Zentner	70	—	
c) für mageres Schlachtvieh (Burrivieh): Preis für den Zentner	55		

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Bei der Bemessung des Kaufpreises ist vom Lebendgewicht ein Abzug von 5 Prozent zu machen.

Rälber: 1. bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 Pfund einschl. 100
2. bei Kälbern mit einem Gewicht von mehr als 150 Pfund 110

Schafe: 90

Schweine: Lebendgewicht von über 140 kg 135.00
120-140 129.60
110-120 124.20
100-110 118.80
90-100 108.00
80-90 98.00
70-80 88.00
60-70 83.00
50 darunter 78.00
Eber von 120 kg und darunter 93.00

Schweine unter Schlachtrichtung von 1 M für je angefangene 50 kg Lebendgewicht für die Berechnung von Orten, weiter als 2 km.

Mannheim

Höchstpreise für Delfrüchte.

	Preis für 100 kg
Raps (Winter- und Sommer)	60. —
Rüben (Winter- und Sommer)	57.50
Sederich und Radisson	40. —
Dofter	40. —
Rohn	85. —
Leinsamen	50. —
Senfsamen	40. —
Sonnenblumenkernen	45. —
Senffaat	50. —

Ferkelpreise.

Marktpreise für 1 Paar	unter 6 über 6		Läufer
	Woch. alte	Woch. alte	
Stadheim	30-50	—	—
Eppingen	35-50	50-65	120-170
Durlach	28-35	35-45	90-150
Rastatt	20-40	40-60	100-300
Billingen	30-45	—	—
Salem	30-35	33-41	—
Markdorf	30-45	45-60	120-190
Überlingen	30-35	35-45	180-275
Berthelm	45-65	70-120	150
Roßbach	40	50	180
Tauberbischofsheim	35-55	55-100	—
Buchen	30-35	65-70	120-150
Waldshut	20-48	60-90	130-140

Rüben.

Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger frei Waggon, pro Zentner:

1. Wasserrüben, Stoppelrüben, Herdrüben, 1.50 M
2. Runkelrüben und Zuckerrüben unter Ausschluß der roten Rüben, 1.80
3. Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Stedrüben), 2.50
4. bei Röhren aller Art, 4.00

Kartoffeln.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1918 beträgt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für 100 kg bei Mengen von mehr als 10 Zentner, falls die Lieferungszeit vom 1. Okt. bis 15. Febr. vereinbart wurde 8.00 Mark
bei Mengen bis zu 10 Zentner höchstens, falls die Lieferung ab Ader oder Keller des Erzeugers erfolgt 8.00
bei Mengen bis zu 10 Zentner frei nächstem Güterbahnhof des Erzeugers 8.40
ohne Rücksicht auf die Menge frei geliefert in den Keller des Verbrauchers 9.50

Getreide, Heu und Stroh.

Getreide	Höchstpreis für 100 kg	Heu und Stroh	Preis für 100 kg
Weizen	28,00*	Bienenheu frei Waggon	8,00
Aernen	28,00*	Kleeheu	9,00
Spelz	19,60**	Langstroh	5,00
Roggen	24,00*	Kurz-(Strumm)stroh	4,00
Gerste	28,00	Breistroh	4,70
Braugerste	34,00	Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 70 % für 100 kg	
Hafer	28,00		

* einschl. 1,00 M Druschprämie bis 15. Dezember
** " 0,70 "

Obstpreise

Höchstpreise für das Pfund

	Beim Verkauf durch den Erzeuger	Beim Verkauf an die Verbraucher
Tafeläpfel u. Tafelbirnen I. Wahl	20	30
II. Wahl	15	25
Koch- u. Wirtschaftsobst gebrochen	12	17
Roßobst	7,5	12,5

Gammelanzeiger

Wegen Raummangel finden die eingelangten Anzeigen in nächster Nummer Aufnahme.

zu verkaufen.

Pferde.

- 3 1/2-jähr. Schwarzbraun Wallach, ein- u. zweif. gut eingel., zu jed. Gebrauch geeignet, v. Grenadier Raurach, 2. Erlang, Depot 2. A., Inf. Reg. 109, Bruchsal.
- Ältere Schimmelstute, gut im Zug, ein- u. zweif. zu fahren, dreisäm., b. A. Ruhn, Steinbach.
- 2 prächtige Zugpferde, Stuten, sehr gut zurucht geeignet, 3 u. 6-jähr., b. A. Gebhart, Zimmerholz, A. Engen.
- 3 Jahre a. Wallach, 156 cm hoch, braun, fremd, gut im Zug, b. Heub, Bürgern, Rinsbach, St. Helmstatt.
- Fohlen, Braunschwarz, 20 Mon. a., b. M. Freitag, Mitterfeld.
- 8 1/2 Mon. a. starkes Hengstfohlen, mittl. Schläg, b. A. F. Landenberger, Auenheim, A. Rehl.
- Mittl. Braunwallach, fremd, gut im Zug, flottes Läufer, 7 J. a., 1,55 m groß, b. Ph. Bräuninger, Schmied, Singen, Amt Durlach.
- 14 Jahre a. Schimmelstute, b. G. P. Müller, Weinheim, Str. 1, Marktstr. 47.
- Pferd, 5 1/2-jährig, mittelstark, fehlerfrei, gut im Zug, b. J. J. Kistler, Amt Schorndorf.

Rindvieh.

- 11 Mon. a. Zuchtfarren, Gelbsch, prägn. Abst., näherte Ausst. b. Steurerb. Gegenwart, Bietzheim.
- Drei springf. Farren, 12-14 Mon. a., b. St. Müller, Gamschurt b. Acher.
- Sehr guter, 16 Mon. a. Zimmert. Zuchtfarren, prägn. Abst., Gelbsch, b. A. Schäfer, Rälberhausen, A. Roß.

Gelücht.

- Kraft-, fleis., mächtiger u. zuverl. junger Mann, zu 1 Pferd, mit prakt. Erfabr. in allen landw. Arbeiten, in guter Haus. Off. mit Lohnamt, an G. Kernberber, Schiltach.
- Mehrere gut erhalt. Pferdegeschirre für mittelschwere Pferde, eines größeren Pritschenwagen u. eine Dezimalwaage. Angeb. an Bad. Landwirtschafts-Kammer, Stefanienstr. 43, Karlsruhe.

Rückgratverkrümmungen. Berühmte Autoritäten auf dem Gebiete der orthopädischen Behandlung von Rückgratverkrümmungen aller Art haben die hervorragenden Eigenschaften des Haas'schen Reduktionsapparates anerkannt. Von diesen Vorzügen wird als der wichtigste Umstand geschilfert, daß die Patienten die Apparate ohne Beschwerde auch während der Nachtruhe anbehalten können und in dieser Zeit den Körper der unentbehrlichen Stütze nicht zu berauben brauchen. Interessante Broschüre sendet kostenlos Frau Mengel, Stuttgart 30, Begeßstraße 41.

Einarm-Fibel

Ein Lehr-, Leje- und Bilderbuch
für Einarmer

Herausgegeben von

Professor Dr. Eberhard Freiherr von Künzberg und den
Lehrern der Heidelberger (heut Etilinger) Einarmchule

Zweite erweiterte Auflage

IV und 87 Seiten :: Preis 1 Mark

Von allen Landesauschüssen für Kriegsbeschädigten-
fürsorge in größeren Mengen angeschafft

Einige Urteile:

„Das bereits in 2. Auflage erschienene Werkchen zeigt in einer Reihe kurzer, interessanter Aufsätze, wie Kriegsbeschädigte, die ein wichtiges Glied ihres Körpers — Hand oder Arm — verloren haben, mit Hilfe der ärztlichen Kunst durch systematisch wiederholte Übung die kleinen täglichen Verrichtungen, wie Schreiben, Zeichnen, Ankleiden, Essen usw. allmählich wieder leicht und selbständig, ohne jedwede Beihilfe, vornehmen können. Die Einarmfibel ist aus den Erfahrungen linschändiger Lehrer und deren Schüler aus eigenen wiederholten Übungen, Überlegungen und Versuchen und zahlreichen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen von „Alt-Einarmern“ und Freunden dieser Fertigkeit entstanden. Es wird also in diesem Büchlein von Kennern und Könnern der Einarmtechnik das Beste vom Besten geboten. Zahlreiche gute Abbildungen veranschaulichen den Inhalt und erläutern das im Text Gesagte. In dem zweiten Teile der Fibel kommen die linschändigen Lehrer und Schüler, z. B. auch der bekannte einarmige Künstler Graf Geza Rich zu Wort und erzählen, wie sie mit ihrem Lose sich abgefunden haben und zurrieden sind. Das Besen des Büchleins, das für den geringen Preis von 1 M. erhältlich ist, ist allen Kriegsbeschädigten, die einen Arm oder eine Hand verloren haben, als geeignete Lektüre von wirklich praktischem Nutzen angelegentlich zu empfehlen.“

Zeitschr. f. Kriegsbeschädigtenfürsorge
in Opreußen, Königsberg.

„Der Zweck, zu zeigen, daß auch ein Einarmer sich in allen Lebenslagen zurechtfinden kann, wenn der gute und feste Wille vorhanden ist, ist in glänzender Weise gelöst.“

Wiener Medizinische Wochenschrift.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe i. B.

Erste Hilfe bei Unfällen bis zur Ankunft des Arztes.

Zusammengestellt von Medizinalrat Dr. Blume.

In Plakatform, 51 x 68 cm groß. Preis 40 Pf.

(Herausgabe für Vorbereitung 15 Pf.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag

Wichtig für alle Landwirte

Soeben erschien:

Merckblatt zur Warenumsatzsteuer

zusammengestellt von der

Großh. Bad. Zoll- u. Steuerverwaltung

Preis einzeln 20 Pf., von 50 Stück an 15 Pf.,
von 500 an 12 Pf., von 1000 an 10 Pf.

Am 1. Oktober ist das neue Reichsgesetz in Kraft getreten, das den Warenumsatz, d. h. die Lieferung von Waren gegen Entgelt, in den inländischen Gewerbebetrieben besteuert. Das vorliegende Merckblatt gibt über die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes in leichtverständlicher und klarer Weise Auskunft. Es soll namentlich den Landwirten sowie den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, Händlern, Wirten usw. die Beachtung der neuen Vorschriften erleichtern. Alle von der Warenumsatzsteuer Betroffenen sollten sich dieses Merckblatt anschaffen.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei
in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14.

Bestellschein

In offenem Briefumschlag mit 3 Pf.
frankiert als Drucksache zulässig.

Unterzeichneter bestellt vom Verlage der G. Braunschen
Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

..... Stück Merckblatt zur Warenumsatzsteuer, zusammen-
gestellt von der Gr. Bad. Zoll- und Steuerverwaltung.
Preis 20 Pf., von 50 St. an je 15 Pf., von 500
Stück an je 12 Pf., von 1000 an je 10 Pf.

(Betrag ist in Rechnung zu stellen — ist nachzunehmen — folgt
mit Postanweisung.)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Schlachtpferde
 kauft zu den höchsten Preisen.
 ebenso verunglückte Pferde.
 Eigene Transportwagen. 282
Jul. Grünwald, Pferdeweg,
 Mannheim G. 4. 11. Telef. 3908.
 Vermittler erhalten hohe Provision.

SEIFE
 ersparen Sie bei Verwendung meines best bewährten
Tonsil-Waschmittels
 in festen Stücken zu 1 Pfd. Proberkarron 9 Pfd. franko M. 4.80, Kiste 25 Pfd. M. 10.—, 50 Pfd. M. 18.—, 100 Pfd. M. 35.—. Nachh. ab hier. Bahn- u. Poststation genau angeben.
Richard Nagel, Würzburg 61.

I. Bism.-Seringe,
 4 Ltr. Dose zu festgel. Schätzpr.
I. Käse-Pulver, zur Seifeherstellung
 25 Pfd. Paket 25 Pfg.
Karl Penz, Heidelberg,
 Ladenburgerstr. 25. 6143

Das schönste Weihnachtsgeschenk für alt und jung ist:
„Der Krieg im Bild“
 Eine Schilderung des Weltkriegs mit 180 prächtigen Bildern.
 Elegant gebunden, 128 Seiten hart, Preis M. 2.30 (Nachnahme M. 2.50) franko. **S. Gruber, Reutlingen 29** 6152
 Federseefstr. 19.

Für jeden Landwirt u. Schweinezüchter ist bei der Futtermittelknappheit eine Comfreyanlage von höchster Wichtigkeit. Comfrey kann das ganze Jahr hindurch geerntet werden. Offertiere geg. Nachnahme in breitblättrige Edel-Comfrey-Stecklinge per 1000 Stück zu M. 15.—, Kopfstecklinge zu M. 30.—. Mehr wie 5000 Stück werden an einen Knechtler nicht abgegeben, da Vorrat beschränkt. Kulturamweß, grat. 3527. **Eichemeier-Dubersdorf.**

Kleine Anzeigen
 finden im **Bad. Landw. Wochenblatt** sorgsamste Beachtung und werden zu einem Ausnahmepreis berechnet. Wenden Sie sich also im Bedarfsfalle stets an das in ganz Baden in über **48000 Expl.** verbreitete **Bad. Landw. Wochenblatt** und überzeugen Sie sich von dem **sichern Erfolg.**

Suche auf Lichtmehl, oder auch früher, für mein über 100 Hektar großes Hofgut einen müchternen, kräftigen, eo. **Auffeher,** 6151*
 der im Maschinenbetrieb bewandert und gewohnt ist, mit zu arbeiten.
J. Mufelmann, Birkenauerhof, Post Weiler b. Emsheim a. Elz., Baden.

Jg. gebild. Mädchen sucht ab 1. Febr. 1917 als Praktikantin Stellung auf ein Gut, um sich in Landwirtschaft auszubild. Familienanschl. Beding. Absol. d. wirtsch. Frauen-schule Miesbach i. Bay. Zeugn. z. Versüg. Angeb. an Fräul. **V. Oberlein, Karlsruhe, Helmholzstr. 11** 11.



Roth-Separator
 für schärfste Entrahmung die beste Milchzentrifuge.
 Sofort lieferbar. :: Billige Preise. b102
 Trommel u. Blechaufsatz sind wie bisher gut und dauerhaft verzinkt.
Roth's Molkerei-Maschinenfabrik, Stuttgart u. Strassburg i. Els.

Aus regelmäßig direkt vom Züchter hier eintreffenden größeren Transporten
la Hannov. Läufer Schweine
 berühmte Edelrasse aus feuchtreiner Gegend verende ca. 8-14 Wochen alte, langgestr., weisbüchel., schlappohr. Tiere ab vier gegen Nachnahme zu 20-30 Mk. das Stück und höher, freibleibend, ausstiegsfähige Kontrolle. Ebenso starke Einheitschweine zu den niedrigsten Tagespreisen. Garantie lebende Ankunft. Viele Anerkennungs-schreiben und Nachbestellungen.
Heinrich Ott, Schweinehandlung, Lustadt, Rheinpfalz. 6049
 Telefon 12 Amt Lustadt.

Sauers neue **Wühlmausfalle**
 ist billig, sehr leicht aufzustellen und wirkt unfehlbar sicher, worüber Gutachten von Sachverständigen aus eigener Erfahrung vorliegen. Man verlange Prospekt kostenfrei. — Preis für das **Stück 75 Pfg., 3 Stück 2,25 Mark**
 Erhältlich bei **Karl Sauer, Postau (N.-B.)** Vertreter gesucht 6001

Ober-Schweizergelesch. 6144*
 Infolge Einberufung meines bisherigen Oberschweizers suche ich für meinen Abmeldestall von 35 Kühen bis 38. Dezember einen verheirateten Oberschweizer, dessen Frau die Unterschweizerstelle vertritt, beide gute Meister, geg. höh. Lohn u. Deputat. Gest. Bewerbungen m. Zeugn. erbitte ich anber. Guttpächter **S. Stalter, Krehbach** bei Lössingen.

Auf mein 700 Morgen gr. Gut in der Wetterau sofort lediger tüchtiger

Berwalter 6155
 gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschr. u. Gehaltsforderung erbeten an **J. S. Weigel, Griedel** b. Zugbach.
 Suche sof. tücht. selbständigen **Pferdeknecht,** wenn verb., findet dessen Frau lohn. Verdienst in einer Baumwollspinnerei. Gutverhaltung **Kauffenmühle** bei Tiengen. 6154*

Kirschenwasser, Zwetschgen- u. Obstwasser
 sucht in jeder Menge und erbitte Angebote **Ludwig Kold, Baden-Baden,** Kettigstraße 6. 6125*

Junger, 17jähriger Mann mit Einjähr.-Berechtigung sucht Stelle als **Guts-Glebe** am liebsten Süddeutschland. Offert. mit An. abe erbitte unt. **Alfred Kauf, Freiburg i. B., Kaiserstr. 33.** 6150*

Ein Paar große, schöne **Zugochsen** 6148*
 ca. 4 Jahre alt, hat sofort zu verkaufen.
Gebrüder Hörter, G. m. K. S., Bierbrauerei, Leutershausen (Par.)

Zu pachten evtl. zu kaufen gesucht: **Kleines Wohnhaus** mit großem Gemüsegarten und anschließend 1 1/2 bis 2 Morgen Wiesen.
 Ausführliche Offerten erbeten unter 6145* an die Expedition d. Blattes.

Hofgut-Verpachtung.
 Wegen Todesfall ist ein schönes Hofgut mit circa 50 Morgen guten Gärten in fruchtbarer und futtermittler Gegend, tragbaren Obstbäumen und neuen Gebäuden (Wasserleitung) unter günstigen Bedingungen an Renjahr 1917 zu verpachten.
 Anfragen unter 6140* an die Exped. d. Blattes.

Mehrere Truthennen u. Hahnen sowie einige Hühner gesucht.
 Off. an **J. Ziegler, Mannheim.** Trautweinstr. 8 10. 6142*

Dickrüben, Pferdewöhren, sowie **Gelbrüben** zu kaufen gesucht.
Frau Herm. Gehrenbach in Aue b. Durlach. 6045*

Rückgratverkrümmung



hohe Schultern und Hals bückung mit großem Erfolg bei Erwachsenen u. Kindern mein verlässlicher **Geradehalter System Haas** Mehrfach preisgünstig. Ausführl. reich illustrierte Broschüre kostenlos

Franz Menzel, Stuttgart 32
 Hegelstraße 41. 650*
 Habe noch 6151

Riemenfett
 in Rilo- und 1/2-Rilofangen preiswert abzugeben, bei Nebrabnahme billiger. **Franz Seif, Rastmün-** handlung, Engen, Baden.

Seifenpulver,
 zu 40 und 60 Pfg. das Pfund in allen Quantitäten. **Soda** billigt.
Karl Penz, Heidelberg, Ladenburgerstr. 25. 6145

Bekanntmachung.
Bermögensbilanz am 31. 12. 1914.

6149	Aktiva.	
Raffenvorrat	Mk. 1917.44	
Gebäude	2478.40	
Grund und Boden	9214.46	
Intendanturwert	100.—	
Guth. b. Landk. Kreditverein	544.15	
	Mk. 14254.45	
	Passiva.	
Geschäftsguthaben der Genossen	Mk. 7100.—	
Vergenshaftschuld		
Grundschuld	9349.—	
Vergenshaftschuld		
Zinsen	785.64	
Schuld an Landk.		
Bürgerkassier	1330.91	
Gewinn	688.90	
	Mk. 14254.45	

Mitgliederbewegung:
 Stand am 31. 12. 1913 78 Mitglieder
 Zugang im Jahr 1914 19
 Abgang im Jahr 1914 4
 Stand am 31. 12. 1914 93
 Weidener Genossenschaft **„Hohenwald“** in Rickenbach e. G. m. b. H.
Rickenbach, den 27. November 1916
Andreas Vogt, Jakob Mutter.

Zu pachten gesucht
 ein größeres landwirtsch. Gut mit ca. 100 bis 150 Morgen Ackerland u. Wiesen im Groß-Baden. Angebote mit Angabe des Pachtpreises Nr. 6138 an die Exp. d. Bl.

Fast ganz neuen, wenig gebrauchten **Milchseparator**
 für größeren Betrieb geeignet, Stundenerleistung 200 Liter, und einen gut erhaltenen, stark gebauten 6147*

Milch- oder Fuhrwagen
 wegen Sterbefall zu verkaufen. Bestellungen nimmt entgegen **Frau Heinrich Seif** Dwe., Berwangen (Amt Espingen).

Salit das Einreibemittel
 Rheumatische Schmerzen, Hexenschuß, Reißen.
 In Apotheken Fl. M. 1,40; Doppelfl. M. 2,40.

Winterer
 ...
ERIST
 ...
Spezialange
 ...
Obst
 ...
Formobst
 ...
Beerenobst
 ...
Rosen
 ...
Apfel- u. Lochstä
 ...
Waldfrüchtg
 ...
Obstbäume
 ...
Waf Uria
 ...
Weihnachts-P
 fürs Feld

G. Winterer Soh,
 Gasthof im Ringtal 10
 empfiehlt in best. Quaität Obst- u. Nüßebäume, Beerensträucher, Koniferen, Kofenu, Biertränder, Topfpflanzen, Feld- u. Garten-samerien aller Art. Anlagen von Obst- u. Biergärten. Preisliste u. Kostenberechn. umsonst.

ERNST EBERT
 Obstbaumschulen b59
KENZINGEN, Baden
 Spez.: Obsthochstämme u. Buschobst. Katalog frei

Christ. Raschuge Inhaber
 Preis-Rabatte
 Baumschulenbesitzer
 Ladenburg, Baden
Spezialangebote
 in Obst- Hoch- und Halbstämmen, Formobst, Pyramiden, Busch, Korbobst, Kontrollvertrag mit der Badischen Landwirtschaftskammer.
 Katalog frei. r49

Baumschulen J. Reinhardt,
 Ziegelhausen b. Heidelberg.
Obst (hoch- und halbst.)
Formobst
Beerenobst
Rosen b73
 nur Qualitätsware, best empfohlen. Katalog gratis. Kontrollvertrag mit der Badischen Landwirtschaftskammer.

Erstklassige, wüchsige
Apfel- u. Birn-Hochstämme
 empfiehlt die g77
Gutsverwaltung Lillenhof, Irlingen.

Bühler Frühzweitschen
 starke Stämme, veredelt und wurzelt, Hauszweitschen, Apfel- u. Birn-Hochstämme, Rußbäume sowie alle andere Obstbäume in wüchsiger, starker Ware. Katalog frei
G. B. Uhin, Baumschule, Bühl (Baden). b.139

5000 Stück **Obstbäume** erstklassige, all. Formen u. Gatt., verkauft zwecks rasch. Absatz. billigst. **Jos. Denzel, Baumschulen, Stuttgart, Im Götzen 15.** g590

Auf Urlaub
 und offeriere ein groß. Post. Apfel-, Birn-, Pfirsich-, Hoch-, Halb- und Büsche zu billigen Preisen. b116
Eberle, Kreis- u. Bezirksbaumwart Friesenheim in Baden.

In die **Weihnachts-Pakete fürs Feld!**
 Für M.: 2.50 per Nachnahme od. Voreinsendung des Betrages ist zu beziehen, so lange Vorrat reicht: 1 Fe'd'lock mit Schrotmaterialien, 1 Zigarrentasche, 1 Zündholzstange, 1 Taschenfeuerzeug, 1 kompl. Nähzeug, 1 pair. Umsteckbleistif, 1 Taschenspiegel, 1 Korkzieher bei **Eduard Isenmann, Celluloidwaren, in Bruchsal** Telefon Nr. 70.

Original Kirsches Ideal
Hochzucht Futterrübensamen



Große Erträge / Hoher Nährwertgehalt
Leichtes Roden / Beste Haltbarkeit
Widerstandsfähig gegen Krankheiten, Frost und Dürre
Hochkeimfähige Originalsaat
 in Originalpackung zu beziehen durch Wiederverkäufer oder direkt vom Züchter
Preise: 1-9 10 49 50 u. mehr Pfd.
 je 1 Pfund 130 115 105 Pfg.
 zu den Bedingungen des Hauptpreisverzeichnisses.
Infolge Bezugsschwierigkeiten empfehle baldige Auftragserteilung.
A. Kirsche-Pfiffelbach Domäne Sandhausen (Herzogtum Gotha).



!!75000 Uhren!!
 Infolge des Krieges bin ich gezwungen, 75000 Stück imut. Silber-Uhren mit vorzügl. 8stündigem Anker-Rementoir-Werk, in Rubinstein laufend, zum Spottpreis zu verkaufen: b094
 1 Stück Mark 5.- 6 Stück Mark 26.75
 2 Stück Mark 9.85 12 Stück Mark 55.-
 4 Jahre schriftliche Garantie. Risikoloser Umtausch gestattet oder Geld zurück. Versand per Nachnahme.
Uhren-Zentrale Simon Lustig, Neu Sandez Nr. 53.



Für Hauskäserei
 g854] benötigen Sie
Käselab-Extrakt
Käselab-Pulver
Käsefarbe
Käseformen usw.
 von **Emil Stiefel, Stuttgart, Hackstr. 5.**

Versicherung tragender Stuten
 zu 2%, inkl. Leibeszucht 8% feste Prämie mit Rückzahlung bei Nichtträchtigkeit und sonstige Versicherungen übernimmt Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft, Dresden, Werderstraße 29. Prompte Entschädigung bis zu 90% der Versicherungssumme. Günstige Versicherungsbedingungen. Höchste Reserven. Tüchtige Vertreter überall gesucht.

Walter's Schweine-Saugapparat
 zur Aufzucht von Ferkeln ohne Mutterschwein
Kälbertränker!
 Geringe Anschaffungskosten! Größte Reinlichkeit!
Walter's Original Milchkühl- und Entrahmungs-Apparat

Tausendfach bewährt.
 Man verlange Drucksachen. g552
 Telegramm-Adresse: Autogen, Speyer,
 Telephon: Speyer Nr. 113.
J. Walter, Speyer-Dudenhofen 59.

Düngeralk
 (staubfein gemahl., reinen kohlen-sauren Kalk) empfehlen in Wagenladungen g768
Gebrüder Spohn A.-G., Blaubeuren (Württbg.).
 Große Leistungsfähigkeit, daher kurze Lieferzeit.
 Broschüre „Kalk in der Landwirtschaft“ kostenlos.

Jean Ratz
Ladenburg (Nack)
 Bestempfehlung für
Obst-Bäume
 jeder Art & Form
 Beeren-Obst
 Rosen usw.
 Preisliste gratis

Gute Arbeit in kurzer Zeit!
 leist. meine bestgearbeiteten Pflandescheeren zu M 4.50, Fossilscheere

 M 5.-, Pflandescheeren aller Systeme woraus geschliffen und repariert bei **Karl Hummel, Karlsruhe, Werderstrasse 13.** b07

Tonwaschmittel Saala!
 Bester Erfolg für Wascheite mit alkalischer Beimischung, erprobtes, hervorragendes Wasch- und Reinigungsmittel für weiße und farbige Wäsche. Keine Sandseife, greift die Wäsche nicht an. In feinen zierl. 1/2 Pfd.-Stücken. 200 Stück 80 M., 100 Stück 16 M., 50 Stück 8 M., Postfoll 4 M. ab Hall, nur Nachnahme, empfiehlt b146] **Gg. Beckmann, Schw. Hall.**

Meine seit Jahren bekannten
Trommel- und Scheiben-Rüben-Schneider
 sowie einzelne Trommeln zur Selbstanfertigung liefern auch während dem Kriege zu billigen Preisen. Leistung unübertroffen. Tausende im Gebrauch. Verlangen Sie bitte Listen.
Domin. Noppel, Radolfzell
 Abt. Maschinenfabrik. g669



